

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2007
Folge 14/2007

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Verfahren gem. § 24 Abs.3 ROG 1998	2
Bebauungspläne	3 – 5
Öffentliches Gut	5
Impressum	5

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/62872/2005/066

Salzburg, 2. Juli 2007

Betrifft:

38. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg; (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Glaserstraße/Neuhäuslweg Gst. 891/1, 892/1 (Teilfläche), 1060/1 (Teilfläche), alle KG. Aigen; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16.5.2007 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 lit. a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 38. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 37. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.5.2007, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12/2007, Seite 2]), für ein Gebiet im Bereich Glaserstraße/ Neuhäuslweg Gst. 891/1, 892/1 (Teilfläche), 1060/1 (Teilfläche), alle KG. Aigen entsprechend der planlichen Darstellung ON 47 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 27.6.2007, Zahl 20703-1/01883/18-2007, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/42028/2007/006

Salzburg, 13. Juli 2007

Betrifft:

Schattauer Maximilian, Schattauer Sebastian und Schattauer Carolina, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für den Neubau eines Carports und die Errichtung einer Stützmauer auf Gst. 2771 KG Salzburg, Abt. Riedenburg, Liegenschaft Buckkreuthstraße 7.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Maximilian Schattauer, Sebastian Schattauer und Carolina Schattauer

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Neubau eines Carports und die Errichtung einer Stützmauer auf Gst. 2771 KG Salzburg, Abt. Riedenburg, Liegenschaft Buckkreuthstraße 7

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42655/2007/004

Salzburg, 20. Juli 2007

Betrifft:**Bebauungspläne der Grundstufe „Gnigl–Langwied 6/G2/N1“ und „Gnigl–Langwied 7/G1/N1“ – 1. Änderung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich des Sperlingweges**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass die Entwürfe der 1. Änderung der Bebauungspläne der Grundstufe „Gnigl–Langwied 6/G2“ und „Gnigl–Langwied 7/G1“ entsprechend der planlichen Darstellungen „Gnigl–Langwied 6/G2/N1“ und „Gnigl–Langwied 7/G1/N1“ im Bereich des Sperlingweges, KG Hallwang II, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.8.2007 bis einschließlich 30.8.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03–Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter KoppMagistrat Salzburg
Zahl: 05/03/43133/2007/003

Salzburg, 17. Juli 2007

Betrifft:**Bebauungsplan der Grundstufe „Wäschergasse 2/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Wäschergasse 2/G1“; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Pfadfinderweg 9**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Wäschergasse 2/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Wäschergasse 2/G1/N1“ im Bereich Pfadfinderweg 9, KG Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.8.2007 bis einschließlich 29.8.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Peter KoppMagistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42445/2007/001

Salzburg, 11. Juli 2007

Betrifft:**Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Ost 3/G1/N1“ – 1. Änderung; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich zwischen Revierstraße, Franz-Martin-Straße, Siebenstädterstraße und Fasaneriestraße, KG Itzling**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen-Ost 3/G1“ für ein Gebiet im Bereich

zwischen Revierstraße, Franz-Martin-Straße, Siebenstädterstraße und Fasaneriestraße, KG Itzling entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/39996/2007/003

Salzburg, 17. Juli 2007

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Humboldtstraße 1/A1“ Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Humboldtstraße 10

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Humboldtstraße 1/A1“ im Bereich Humboldtstraße 10, KG Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.8.2007 bis einschließlich 30.8.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Peter Kopp

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42115/2006/007

Salzburg, 10. Juli 2007

Betrifft:
**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Uni-Park 1/A1“
Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Erzabt-Klotz-Straße und Josef-Preis-Allee**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.7.2007, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Uni-Park 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 beschlossen. 17.7.2007

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/63024/2005/008

Salzburg, 19. Juli 2007

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Perinatalzentrum–St. Johannis Spital 1/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Lindhofstraße und Müllner Hauptstraße, KG Salzburg

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.7.2007, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Perinatalzentrum–St. Johannis Spital 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr

bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Peter Kopp

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/28692/2007/007

19. Juli 2007

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Konrad-Laib-Straße 1/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Konrad-Laib-Straße und Hellbrunner Straße, KG Morzg

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.7.2007, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Konrad-Laib-Straße 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Peter Kopp

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/34498/2007/004

Salzburg, 12. Juli 2007

Betrifft:
Anton-Graf-Straße; Zuschreibung einer 132 m² großen Teilfläche aus den Gst. 148/1 und 148/3, KG Aigen I, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt

Salzburg vom 27.4.2007, Zahl: 08/04/34498/2007/002, eine 132 m² große Fläche aus den Gst. 148/1 und 148/3, KG Aigen I, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/36103/2007/004

Salzburg, 20. Juli 2007

Betrifft:
Kundmachung Gst. 498/226 KG Itzling – Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung für den Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzen vom 26.6.2007 das 140 m² große Gst. 498/226 KG Itzling in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 14/2007

31. Juli 2007

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Doris Prax. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,99 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg